



4/1

Satzung für das Jugendamt der Stadt Heilbronn

vom 30. Dezember 2024

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 8. Januar 2024

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 16. Dezember 2024 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe für Baden-Württemberg (LKJHG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Heilbronn (Jugendamtssatzung; JAS) beschlossen:

Inhalt

§ 1 Organisation und Verfassung des Jugendamtes	1
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses	2
§ 4 Beratende Mitglieder	2
§ 5 Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses	3
§ 6 Geschäftsführung.....	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1

Organisation und Verfassung des Jugendamtes

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfe- und Sozialausschuss (§ 3) und durch die Verwaltung des Jugendamtes (Abs. 2) wahrgenommen. Für die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes gelten neben dem SGB VIII, dem LKJHG, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und dieser Satzung die Hauptsatzung der Stadt Heilbronn sowie die Zuständigkeitsordnung der Stadt Heilbronn.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes ist zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe als Organisationseinheit der Dienststelle „Amt für Familie, Jugend und Senioren zugeordnet. Dieses führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes. Die Befugnis zu Sachentscheidungen in laufenden Geschäften richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.



§ 2 Aufgaben

(1) Das Jugendamt (§1 Abs. 1) erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII und anderen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Durch Beschluss des Gemeinderates können dem Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses

(1) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung (§ 2 Abs. 1 LJHG, §§ 39, 40 GemO). Er ist nach jeder Gemeinderatswahl neu zu bilden.

(2) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie 20 stimmberechtigten Mitgliedern (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, § 1 Abs. 2 Nr. 2 LKJHG, § 2 Abs. 3, 4 LKJHG), davon

- a) 9 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates,
- b) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- c) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände,
- d) 5 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Die Vorschläge der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die keinem der Verbände nach Abs. 2 c) und 2 d) angehören, sind angemessen zu berücksichtigen.

Als Mitglieder nach Abs.2 b) bis d) können nicht bestellt werden:

- a) Mitglieder des Gemeinderats,
- b) Personen, welche die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der GemO erfüllen,
- c) Personen, die gemäß § 29 GemO gehindert wären, dem Gemeinderat anzugehören

(3) Die nach Abs. 2 a) bis d) stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

(4) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 a) bis d) ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

§ 4 Beratende Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss gehören mit beratender Stimme an (§ 71 Abs. 2, 6 SGB VIII, § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG):

- a) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) die Leitung der Beratungsstelle für Familie und Erziehung,
- c) ein Arzt des städtischen Gesundheitsamtes,



- d) je ein Vertreter der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
 - e) ein Vormundschaftsrichter oder ein Familienrichter oder ein Jugendrichter,
 - f) ein Vertreter des staatlichen Schulamtes Heilbronn,
 - g) ein Vertreter des Jobcenters der Stadt Heilbronn,
 - h) ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit Heilbronn,
 - i) ein Vertreter der Kriminalpolizei Heilbronn,
 - j) ein Vertreter des Gesamtelternbeirats, der Kindergärten und Tagheime Heilbronn,
 - k) ein Vertreter des VdK,
 - l) ein Vertreter der Steuerungsgruppe Altenhilfe des Amtes für Familie, Jugend und Senioren mit Sitz in Heilbronn,
 - m) ein Vertreter der Träger der Suchtprävention in Heilbronn.
- (2) Die beratenden Mitglieder werden durch den Oberbürgermeister bestellt.
- (3) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 Buchstabe a) - m) ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Entsprechend § 33 Abs. 3 GemO kann der Jugendhilfe- und Sozialausschuss sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt jeweils im Vorfeld der Beratungen von der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 5

Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses

- (1) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten
- a. der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 - b. des SGB II/Bürgergelds
 - c. der Flüchtlingshilfe
 - d. der Inklusion/Eingliederungshilfe
 - e. der Suchthilfe
 - f. der Quartiersarbeit
 - g. der Altenhilfe und Pflege
 - h. der Wohnungslosenhilfe
 - i. der Förderung(Zuschussgewährung)der Träger der freien Jugendhilfe und Sozialhilfe
 - j. der Jugendhilfe- und Sozialplanung
 - k. mit sonstigen sozialen Angelegenheiten
- (2) Zur Beteiligung an der Sozial- und Jugendhilfeplanung werden zu den jeweiligen Aufgabenbereichen (§5 Abs. 1 b-h) auf der Grundlage einer Geschäftsordnung Arbeitsgemeinschaften (analog §78 SGB VIII) gebildet.
- (3) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss ist für Zuschussangelegenheiten bis 50.000 EUR im Einzelfall abschließend zuständig.
- (4) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss berät die Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat oder dem Verwaltungsausschuss vorbehalten ist.



(5) Im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII sowie der Hauptsatzung obliegt dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss die Beschlussfassung über alle Aufgaben des Jugendamtes, deren Erledigung nicht zu den laufenden Geschäften des Jugendamtes gehören, insbesondere

- a) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jugendamt;
- b) Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Mittel, die im Haushaltsplan für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und der Sozialhilfe sowie deren Einrichtungen und Maßnahmen bereitgestellt sind bis zu einer Höhe von 50.000 EUR;
- c) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe (§5), insbesondere für das Zusammenwirken des Jugendamtes mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe;
- d) Übertragung der Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften an Jugendverbände und Vereinigungen der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
- e) Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, den Vereinigungen der freien Jugendhilfe, sowie mit anderen Behörden und Einrichtungen der Sozialhilfe und Jugendhilfe;
- f) Schaffung der notwendigen eigenen Einrichtungen;
- g) Äußerung zu der Bestellung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes und dessen Stellvertreter;
- h) Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 JGG).
- i) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in Heilbronn

§ 6 Geschäftsführung

Die Verwaltung des Jugendamtes führt im Auftrag des Oberbürgermeisters die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Jugendhilfe- und Sozialausschusses.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Heilbronn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Heilbronn vom 17. Oktober 1991 außer Kraft.